

1371 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t

des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1975 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen samt Anlagen und Briefwechsel

Der gegenständliche Vertrag sieht Entschädigungsleistungen für im Gefolge des 2. Weltkrieges in der ČSSR im Zuge der Umstrukturierung der Volkswirtschaft bzw. der Änderung des Gesellschaftssystems vorgenommenen umfangreichen Enteignungs- und Nationalisierungsmaßnahmen an österreichischem Vermögen vor.

Die Entschädigungsleistung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik an die Republik Österreich besteht in einer Barleistung von einer Milliarde Schilling sowie im Verzicht der ČSSR auf gewisse Ansprüche gegenüber Österreich hinsichtlich bestimmter Vermögenswerte im Gebiet der Republik Österreich.

Die čsl. Entschädigungsleistungen entsprechen zwar nicht der klassischen Vorstellung einer prompten, angemessenen und effektiven Entschädigung, wohl aber der Praxis zahlreicher nach dem 2. Weltkrieg nicht nur von Österreich abgeschlossener Entschädigungsverträge.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Vertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1975 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzielle und vermögensrechtlicher Fragen samt Anlagen und Briefwechsel, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Mai 1975